

ZH_OBERGERICHT PS160159 vom 8. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160159

FR: ZH_OBERGERICHT PS160159 du 8 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS160159 del 8 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Am 18. Juli 2016 (Datum Konkursandrohung 13. Juli 2016) wurde der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 9 (nachfolgend Betreibungsamt) für eine Forderung der Beschwerdegegnerin von Fr. 44'325.85 nebst Zins zu 5 % seit 11. Januar 2015 die Konkursandrohung zugestellt (act. 2/3). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 10. August 2016 beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) Beschwerde, wobei sie im Wesentlichen geltend machte, dass in der Konkursandrohung aufgeführte Forderungsbeträge formell nicht mit der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Forderung überein (act. 1). In der Folge zog die Vorinstanz Unterlagen vom Betreibungsamt bei (vgl. act. 3-5) und wies die Beschwerde der Beschwerdeführerin schliesslich mit Beschluss vom 19. August 2016 ab (act. 9 [= act. 6]).

E. 2

Aufl., Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach §§ 80 f. und 83 f. GOG. Danach ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

- 3 - 3.2 Art. 321 Abs. 1 ZPO statuiert, dass die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen ist. Das bedeutet, dass die Beschwerde Anträge enthalten muss, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Im Rahmen der Begründung ist darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Der Beschwerdeführer hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 2. Aufl., Art. 321 N 14 f.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch ohne weiteres auf die Beschwerde nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 Erw. 5.1). 3.3 Die Rechtsmitteleingabe der Beschwerdeführerin an die Kammer deckt sich inhaltlich sowie teilweise im Wortlaut mit der bereits vor Vorinstanz eingereichten Beschwerdeschrift vom 10. August 2016 (act. 1). Die Beschwerdeführerin bringt – ohne auf die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen einzugehen – lediglich erneut vor, dass die Konkursandrohung falsch und unzulässig sei und zurückgewiesen werde, weil die eigentliche Forderung der Beschwerdegegnerin nur Fr. 19'244.66 (vor Vorinstanz € 19'942.55; vgl. act. 1) betrage. Dieser Betrag sei von der Beschwerdegegnerin im Aberkennungsprozess vor dem

Obergericht des Kantons Zürich anerkannt worden (act. 10). Die Vorinstanz hat sich mit diesem Standpunkt der Beschwerdeführerin ein- gehend auseinandergesetzt und festgehalten, aus den beigezogenen Unterlagen sei klar ersichtlich, dass der Standpunkt der Beschwerdeführerin falsch sei. So ergebe sich aus den Unterlagen, dass der Beschwerdegegnerin im Umfang von Fr. 44'325.85 nebst Zins zu 5% seit 11. Januar 2015 – und damit im Umfang des in der Konkursandrohung genannten Betrages – provisorische Rechtsöffnung erteilt worden sei. Auf die von der Beschwerdeführerin in der Folge erhobene Aber- kennungsklage sei das Bezirksgericht Zürich nicht eingetreten und die dagegen von der Beschwerdeführerin erhobene Berufung sei vom Obergericht abgewiesen worden. Dass dieses Urteil an das Bundesgericht weitergezogen worden sei, sei

- 4 - in der Beschwerde weder geltend gemacht worden, noch habe dies zwingend ei- nen Einfluss auf die Fortsetzung der Betreuung (vgl. Art. 103 BGG). Das Aber- kennungsverfahren sei damit abgeschlossen worden, ohne dass sich am Umfang der provisorischen Rechtsöffnung noch etwas geändert habe (act. 10 S. 4, E. 3.2). Vielmehr sei die provisorische Rechtsöffnung mit Eröffnung des oberge- richtlichen Entscheids im Aberkennungsverfahren definitiv geworden, was die Be- schwerdegegnerin zur Fortsetzung der Betreuung berechtere (Art. 83 Abs. 3 SchKG). Deshalb sei die Beschwerdegegnerin berechtigt gewesen, am 11. Juli 2016 die Fortsetzung der Betreuung für die Forderung von Fr. 44'325.85 nebst Zins zu 5 % seit 11. Januar 2015 zu verlangen (act. 9 S. 4 f., E. 3.3). Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass nicht die Beschwerdegegnerin, sondern die Beschwerdeführerin im Aberkennungsverfahren einen Restbetrag von € 19'942.66 geltend gemacht habe, weshalb die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Beschwer- degegnerin habe ihre Forderung im Rahmen des Aberkennungsverfahrens redu- ziert, falsch sei (act. 9 S. 5, E. 3.4). Gestützt auf diese Erwägungen kam die Vor- instanz schliesslich zu Recht zum Schluss, dass im Rechtsöffnungsverfahren im Umfang von Fr. 44'325.85 nebst Zins zu 5 % seit 11. Januar 2015 provisorische (und nunmehr definitive) Rechtsöffnung erteilt und dieser Betrag korrekt in die an- gefochtene Konkursandrohung übernommen worden sei, weshalb die Beschwer- de der Beschwerdeführerin abzuweisen sei (act. 9 S. 5 E. 3.5). Die Beschwerdeführerin ist mit diesem Entscheid offensichtlich nicht einver- standen, zeigt jedoch nicht auf, inwiefern der Vorinstanz eine offensichtlich fal- sche Sachverhaltsfeststellung oder eine unrichtige Rechtsanwendung vorzuwer- fen wäre (Art. 310 ZPO). Es fehlt vielmehr gänzlich an einer Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen. Die Begründung der Beschwerdeführerin genügt den gesetzlichen Anforderungen daher nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbe- treibungs- und Konkursachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädi- gungen zuzusprechen.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.